VERORDNUNG (EWG) Nr. 2005/73 DER KOMMISSION
vom 25. Juli 1973
zur Festsetzung eines Höchstbetrags für den Zuschuß des Europäischen Sozialfonds für bestimmte Beihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 des Rates vom 8. November 1971 über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 26. Oktober 1972,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist Aufgabe der Kommission, den Höchstbetrag für den Zuschuß des Europäischen Sozialfonds für die Beihilfen B 12, B 13, B 20, B 21, C 11 und C 12 festzusetzen, wobei die Voraussetzungen für die Festsetzung dieses Betrages für die Beihilfen B 12, B 13, B 21 und C 12 vorliegen.

Artikel 8 des Ratsbeschlusses vom 1. Februar 1971 (2) bestimmt den Beteiligungssatz des Fonds, und Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 (3) bestimmt, daß die Zuschüsse des Fonds nach den tatsächlichen Kosten der Maßnahmen gewährt werden, so daß die Festsetzung eines Höchstbetrags keine Abweichung von diesen Grundsätzen bedeutet.

Bei bestimmten Beihilfen kann neben dem Höchstbetrag auch die Dauer der Maßnahme und gegebenenfalls das Höchstalter der Begünstigten festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Höchstbetrag für den Zuschuß des Fonds zu den Ausgaben für die Wiedereinrichtung — Beihilfe B 12 — wird je Begünstigten auf 500 RE festgesetzt.

Artikel 2

Der Höchstbetrag für den Zuschuß zu den übrigen sich aus dem Wechsel des Wohnorts ergebenden Ausgaben, insbesondere derjenigen, welche durch die Trennung von der Familie verursacht werden — Beihilfe B 13 —, wird je Begünstigten auf 2 RE täglich festgesetzt.

Die Gewährung des Zuschusses beginnt mit dem Tag der Aufnahme der neuen beruflichen Tätigkeit und darf einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten. Dieser Zeitraum kann um drei Monate verlängert werden, wenn der Begünstigte sich in der Nähe des neuen Arbeitsorts nicht vor Ablauf der ersten sechs Monate hat einrichten können.

Artikel 3

Der Höchstbetrag für den Zuschuß des Fonds zu den Leistungen, die von Wohnheimen zugunsten der aufgenommenen Jugendlichen erbracht werden, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit den elterlichen Wohnort verlassen müssen — Beihilfe B 21 —, wird je Begünstigten auf 1,3 RE täglich festgesetzt.

Die Gewährung des Zuschusses beginnt mit dem Tag der Aufnahme in das Wohnheim und darf einen Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten.

Der Fonds darf sich im übrigen nur zugunsten von zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Wohnheim unter 25 Jahre alten Jugendlichen beteiligen.

Artikel 4

Der Höchstbetrag für den Zuschuß des Fonds zu den Ausgaben, die in der Beihilfe C 12 zur Aufrechterhaltung des Arbeitsentgelts älterer Arbeitnehmer, die beruflich umgeschult werden, vorgesehen sind, wird auf 15 % des in dem Unternehmen für die betreffenden Arbeitsplätze festgestellten durchschnittlichen Bruttolohns festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 58.
(2) ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.